

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 587. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses für die Berechnung der Unterschreitungenbeträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022 mit Wirkung zum 1. April 2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) im Jahr 2022 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss eine weitere Beschlussfassung bis zum 31. März 2022 angekündigt, welche die für die Berechnungen notwendigen Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses regelt. Diese Ankündigung wird mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt.

## **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Nach den Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs berechnet das Institut des Bewertungsausschusses sogenannte Unterschreitungsbeiträge für die Verrechnungsquartale des Jahres 2022. Das Institut des Bewertungsausschusses benötigt für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge auch Daten, die ihm noch nicht vorliegen. Die Lieferung dieser Daten wird im vorliegenden Beschluss geregelt.

Für die Ermittlung der Unterschreitungsbeiträge in den Verrechnungsquartalen des Jahres 2022 benötigt das Institut des Bewertungsausschusses Informationen zu den regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsquoten, zu den regional vereinbarten Punktwerten sowie zu den Brutto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Bereinigungsquartals. Der vorliegende Beschluss sieht dazu die Übermittlung von zwei Satzarten an das Institut des Bewertungsausschusses vor.

Die Satzart C\_NVA enthält KV-spezifische Informationen zu regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsquoten und Punktwerten sowie zur Herausrechnung der Abstaffelungsquoten aus den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt.

Die Satzart C\_NVA\_Bereinigung enthält KV- und kassenspezifische Informationen zu den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses zweigleisig – zum einen von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung, zum anderen von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband – zur Verfügung gestellt. Gegenüber dem Vorgängerbeschluss aus der 550. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde in Abschnitt I. auf KV-Ebene eine Vorabstimmung der Datenlieferanten mit dem Ziel einer möglichst übereinstimmenden Übermittlung sowie in Nr. 3 von Abschnitt II. ein Korrekturlieferungsverfahren aufgenommen, um die Datenqualität weiter zu verbessern.

Anstelle von Brutto-Differenzbereinigungsmengen werden dem Institut des Bewertungsausschusses Netto-Differenzbereinigungsmengen zur Verfügung gestellt, da sich diese automatisch aus dem SV-Bereinigungsverfahren ergeben. Das Institut rechnet mithilfe der KV-spezifischen Informationen zu den Abstaffelungsquoten die Netto-Differenzbereinigungsmengen in Brutto-Differenzbereinigungsmengen um.

Die Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses sind zeitlich so getaktet, dass den Kassenärztlichen Vereinigungen die Unterschreitungsbeiträge rechtzeitig

für die Ermittlung der in Rechnung zu stellenden Anteile der gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 gekennzeichneten Leistungsmengen vorliegen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.